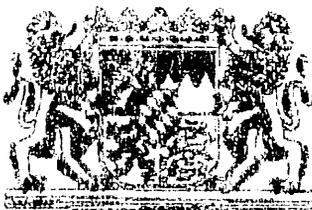


# Ausfertigung

AN 3 S 09.30011



## Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Gerhard Meyer-Heim und Kollegen,  
Sulzbacher Str. 85, 90489 Nürnberg,  
Az.: 9005/GB

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses  
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg  
Az.: 5306259-438

- Antragsgegnerin -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;  
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 3. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Walk

ohne mündliche Verhandlung

am 15. Januar 2009

folgenden

15/01/2009 17:22  
16/01/2009 18:29  
11/01/2009 09:54

RA MEYER-HEIM + 03046793329  
+49 981 1804271  
+49-981-1894271

BAV VG ANSBACH

NUMMER 000  
S. 03/05

**Beschluss:**

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 9. September 2008 wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens
3. Der Gegenstandswert beträgt 1.500,00 EUR.

**Gründe:**

I.

Der Antragsteller ist nach seinen eigenen Angaben ein am 1985 in Bagdad geborener irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit und Mandäer. Er will am 23. Dezember 2007 von Bagdad aus zunächst in die Türkei und dann über unbekannte Länder gereist sein, am 4. Januar 2008 sei er in Deutschland angekommen, wo er Asylantrag stellte. Nachdem das Bundesamt die Angaben des Klägers überprüfte, ergab die EURO-DAC-Datei, dass sich der Kläger am 9. November 2007 in Griechenland aufgehalten hatte. Am 19. Mai 2008 wurde ein Übernahmemeersuchen nach der Dublin II-Verordnung an Griechenland gerichtet. Die griechischen Behörden antworteten darauf ebenso wenig wie auf ein entsprechendes Mahnungsschreiben vom 11. August 2008. Mit Beschluss vom 10. Dezember 2008 (AN 3 E 08.30435) lehnte der Einzelrichter einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz des Antragstellers gegen die ihm angeblich drohende Abschiebung nach Griechenland ab, auf den Inhalt des Beschlusses wird Bezug genommen. Eine gegen den „Bescheid vom 9. September 2008“, der zu diesem Zeitpunkt lediglich als Entwurf in der Akte enthalten war, gerichtete Klage wurde mit Schreiben vom 12. Januar 2009 zurückgenommen (AN 3 K 08.30482).

- 3 -

Am 12. Januar 2009 wurde der Bescheid des Bundesamtes vom 9. September 2008 dem Antragstellervertreter zugestellt. In Ziffer 1) des Bescheides wurde der Asylantrag vom Bundesamt für unzulässig erklärt und in Ziffer 2) die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland angeordnet, auf den Inhalt des gesamten Bescheids wird verwiesen.

Mit Schriftsatz vom gleichen Tag ließ der Antragsteller Klage gegen den Bescheid vom 9. September 2008 erheben und beantragen,

nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Zur Begründung wurde mit weiterem Schriftsatz vom 15. Januar 2009 ausgeführt, § 34 a AsyVfG stehe hier ausnahmsweise einer gerichtlichen Eilentscheidung nicht entgegen. Es wurde auf die im Verfahren AN 3 E 08.30929 ergangene Entscheidung vom 22. Juli 2008 und auf die in der Entscheidung genannten Berichte und sonstigen Unterlagen Bezug genommen.

Das Bundesamt beantragte mit Schreiben vom 13. Januar 2009,

die Klage und den Eilantrag abzuweisen

und legte die Akten vor.

Zur Begründung wurde auf die dem Gericht bekannte Rechtsauffassung des Bundesamtes zu DÜ-Griechenlandfällen verwiesen. Zugleich wurde auf Bitte des Gerichts mitgeteilt, die zuständige Ausländerbehörde sei über die gerichtliche Verfügung vom 13. Januar 2009 mit der Bitte, keine Vollstreckungsmaßnahmen vor der gerichtlichen Entscheidung im Eilverfahren durchzuführen, informiert worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten, auch im beigezogenen Verfahren AN 3 E 08.30292 sowie im Verfahren AN 3 E 08.30435, Bezug genommen.

- 4 -

## II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 9. September 2008 ist statthaft und auch sonst zulässig. Insbesondere steht § 34 a Abs. 2 AsylVG der Statthaftigkeit des vorliegenden Eilantrags nicht entgegen, da nach Auffassung des Gerichts hier ein nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Drittstaatenregelung (Urteil vom 14.5.1996, 2 BvR 1938/93 u.a., BVerfGE 94, 45-114) anzunehmender Ausnahmefall vorliegt, bei dem der Abschiebung in einen sicheren Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, die auch vom Gericht im Rahmen eines Eilverfahrens geprüft und berücksichtigt werden können. Zur Begründung im Einzelnen wird insofern auf die Entscheidung der Einzelrichterin der 3. Kammer vom 22. Juli 2008 im Verfahren AN 3 E 08.30292 verwiesen, die beiden Parteien vorliegt, und einen vergleichbaren Fall der beabsichtigten Abschiebung eines irakischen Asylbewerbers nach Griechenland betrifft.
2. Der Antrag ist auch begründet, da die hier vom Gericht zu treffende Interessenabwägung ergibt, dass das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin überwiegt. Nach dem gegenwärtigen Sachstand geht das Gericht davon aus, dass auf Grund der derzeitigen Zustände in Griechenland zu befürchten ist, dass dem Antragsteller ein fairer und effektiver Zugang zum dortigen Asylsystem, welcher im Einklang mit europäischem Recht steht, nicht gewährleistet ist. Auch insofern verweist das Gericht zur Vermeidung von Wiederholungen auf den zitierten Beschluss vom 22. Juli 2008. Das Gericht teilt die in diesem Beschluss dargestellte Auffassung zur Situation von Asylbewerbern in Griechenland, es liegen dem Gericht auch keine über die in diesem Verfahren verwendeten und zitierten Kenntnisquellen hinausgehende Erkenntnismittel vor, die zu einer Änderung der Einschätzung der Verhältnisse in Griechenland Anlass bieten. Im Gegenteil zeigten die aus allen allgemeinen Nachrichtenquellen ersichtlichen wochenlangen Ausschreitungen insbesondere in Athen, aber auch in zahlreichen anderen Großstädten Griechenlands, dass für Wochen selbst ein bloßer Aufenthalt im öffentlichen Raum Athens oder einer der griechischen Großstädte nicht ohne Gefahr für Leib und Leben möglich war, wobei

zwar nicht zu jeder Zeit alle Stadtviertel überhaupt oder gleichermaßen gefährlich erschienen, es jedoch für einen nach Griechenland gelangenden ausländischen Asylbewerber, der im Regelfall der griechischen Sprache nicht oder nur in äußerst geringem Umfang mächtig sein dürfte, zumindest in diesem Zeitraum eine weitere Gefährdung bedeutete. Aber auch unabhängig davon, ob diese Unruhen nunmehr dauerhaft beendet sind oder wieder aufflackern können, hat sich jedenfalls die Lage in Bezug auf Asylbewerber in Griechenland, soweit dem Gericht Unterlagen hierzu vorliegen, nicht in relevanter Weise seit dem zitierten Beschluss vom 23. Juli 2008 gebessert, insbesondere hat auch die Beklagte insofern keinen neuen relevanten Tatsachenvortrag geliefert. Dass die Antragsgegnerin die Situation in Griechenland anders einschätzt, ändert hieran nichts und wurde vom Gericht wie im bereits früher entschiedenen Verfahren zur Kenntnis genommen.

Soweit sich die Antragsgegnerin in der gegen den zitierten Beschluss der Einzelrichterin vom 22. Juli 2008 erhobenen Anhöhrungsrüge gemäß § 152 a VwGO darauf bezog, dass im damaligen Verfahren die griechischen Behörden ja ausdrücklich erklärt hätten, dem dortigen Antragsteller Gelegenheit zur Asylantragstellung zu bieten, so liegt eine entsprechende Mitteilung griechischer Behörden im hier zu entscheidenden gegenständlichen Verfahren gerade nicht vor. Die griechischen Behörden haben vielmehr auf das Übernahmeseersuchen der deutschen Behörden überhaupt nicht geantwortet, so dass lediglich durch entsprechenden Fristablauf die Zustimmung Griechenlands zur Rücküberstellung des Antragstellers auf Grund der entsprechenden Regelungen im Dublin II-Übereinkommen fingiert wurde.

3. Daher war die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 9. September 2008 anzuordnen und der Antragsgegnerin gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Satz 2 RVG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVG unanfechtbar.

gez.:  
Dr. Walk



**AUSFERTIGUNG**

Ansbach, 16. Jan. 2009  
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts

Hofmann Verwaltungsgestellte  
als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle